Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Berelries"- LSG-HI 69

Begründung gem. § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

§ der Verordnung	Themenbereich/ Verord- nungsinhalt, auf den sich die Begründung bezieht	Begründung
	Gesetzliche Grundlage für die Auslegung	Gem. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG ist der Entwurf der Verordnung zusammen mit der Begründung mindestens einen Monat lang öffentlich auszulegen.
	Anlass/Schutzzweck	Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Berelries" dient der Erfüllung der sich aus Art. 4 Abs. 4 der europäischen "Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie" ergebenden Verpflichtungen. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Hildesheim verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).
	Frist für die hoheitliche Sicherung	In Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie wird u. a. ein zeitlicher Umsetzungsrahmen vorgegeben: "Ist ein Gebiet aufgrund des in Abs. 2 genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so weist der betreffende Mitgliedstaat dieses Gebiet so schnell wie möglich – spätestens aber binnen sechs Jahren – als besonderes Schutzgebiet aus und legt dabei die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach fest, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind". Das betroffene FFH-Gebiet LSG "Berelries" wurde im Jahr 2007 in die von der EU-Kommission geführte Gemeinschaftsliste aufgenommen. Der Termin der Ausweisung als besonderes Schutzgebiet ist im konkreten Fall gemäß Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie am 31.12.2013 verstrichen.

	Erhaltung oder Wieder- herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, Erhaltungsziele, Verschlechterungsverbot	Das Programm der EU zur Umsetzung des Schutzgebietssystems "Natura 2000" basiert auf naturwissenschaftlichen Erkenntnissen über Vorkommen und räumliche Verteilung europäischer Arten, ihrer Lebensgemeinschaften und ihrer Lebensräume in den biogeographischen Regionen. Die Mitgliedstaaten stehen in der Verantwortung die Populationen europäischer Verantwortungsarten so wie auch wandernder Arten, ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften in günstigen Erhaltungszuständen zu bewahren, diese günstigen Erhaltungszustände ggf. herzustellen und Verschlechterungen zu vermeiden.
§ 1, § 6	Darstellung im Flächen- nutzungsplan, forstwirtschaftliche Nutzung im Schutzgebiet	Im von der Gemeinde Söhlde am 12.01.1979 beschlossenen Flächennutzungsplan wird das Gebiet als "Fläche für Wald" dargestellt. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist im LSG nach Maßgabe der Erhaltungsziele und der zu ihrer Erreichung in der Verordnung enthaltenen Regelungen weiterhin möglich. Demnach bestehen keine Konflikte mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.
§ 1	Erklärung zum LSG; Gründe für die Wahl der Schutzgebietskategorie	Das Gebiet "Berelries" erfüllt aufgrund seiner Bedeutung für den Naturschutz die Schutzwürdigkeitskriterien des § 26 Abs. 1 BNatSchG für LSG wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und seiner Eignung und Bedeutung für die Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das Gebiet eignet sich gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insbesondere für die Erhaltung, die Entwicklung oder die Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Die Ausweisung dient insbesondere auch der Umsetzung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Maßgeblich sind durch die LSG-Verordnung Regelungen zur Umsetzung des Verschlechterungsverbotes in FFH-Gebieten sowie zur Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu treffen.
§ 1	Erklärung zum LSG	Eine Unterschutzstellung kann gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. gesetzlich geschützte Biotope) oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Dies ist bei FFH-Gebieten aber in der Regel nicht möglich, da z. B. bei der Anwendung des Vertragsnaturschutzes nur befristete Verträge geschlossen werden und Störungen durch Dritte nicht geregelt werden können. Im Kommissionsvermerk zur Ausweisung von besonderen Schutzgebieten (SAC) vom 14.05.2012 hat die EU-Kommission deutlich herausgestellt, dass sie freiwillige Instrumente zur Erreichung der verpflichtenden Ziele der FFH-RL (also v. a. zur Erreichung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes) für ungeeignet hält. Darüber hinaus wird von dem ausgewiesenen Schutzgebiet erwartet, dass es eine Verbindlichkeit gegenüber Dritten aufweist.
§ 1, § 2	Gebietsabgrenzung	Die Grenze des LSG "Berelries" deckt sich nahezu ausnahmslos mit den Flurstücksgrenzen. Lediglich die Wege-Flurstücke 227/1 der Flur 3 und 240 der Flur 5, beide Gemarkung Söhlde, wurden zur An-

		passung an die Grenze des FFH-Gebietes angeschnitten (siehe maßgebliche Karte der Verordnung). Das Gebiet deckt sich mit dem im Landkreis Hildesheim liegenden Teil des an die EU-Kommission gemeldeten FFH-Gebietes 383 "Berelries" (DE 3827-331).
§ 1	Nutzungsstruktur und Eigentumsverhältnisse	Das gesamte LSG wird forstwirtschaftlich genutzt. Die Waldflächen im LSG sind in Privatbesitz und werden teils durch die Eigentümer, teils durch eine Forstgenossenschaft bewirtschaftet. Die Wegeflächen stehen im Eigentum von Wasser- und Bodenverbänden.
§ 1, § 2	Gebietsbeschreibung	Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit Braunschweig-Hildesheim Lössbörde, Untereinheit Nettlinger Rücken. Der Nettlinger Rücken ist ein herzynisch streichender Sattel aus schwach lößüberdeckten Plänerformationen der Oberkreide. Die kalkreichen Kreidesteine wurden und werden im Raum zwischen Nettlingen und Söhlde in den waldfreien Gebieten seit Jahrzehnten in Tagebauverfahren abgebaut.
		Das Berelries ist ein historischer Wirtschaftswald. Es handelt sich um überwiegend naturnahen Laubwaldbestand mit Waldmeister- und Perlgras-Buchenwald sowie Eichen-Hainbuchenwald mit artenreicher Krautschicht auf teils tiefgründigen, frischen Schwarzerde-Parabrauenerden über Löss auf kalkreichen Gesteinen. Kleinflächig sind auch Fichten- und Lärchenbestände eingestreut. Die an das LSG angrenzenden Flächen sind ackerbaulich genutzt oder (östlich) durch den Tagebau der Kreideindustrie geprägt. Einen besonderen landschaftlichen Reiz bewirkt die Kuppenlage, die vom Waldrand aus weite Blicke über die umliegenden offenen Bördelandschaften und die südlich liegende Asselgraben-Niederung gewährt.
§ 3	Verschlechterungsverbot, FFH-Verträglichkeitsprüfung von Projekten	Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG verboten ("Verschlechterungsverbot"). Die LSG-Verordnung konkretisiert dieses Verbot in möglichst allgemeinverständlicher Form. Der Schutzzweck (§ 3 Abs. 3 der Verordnung) und die dazu erlassenen Vorschriften dienen als Maßstab für die Bewertung der Verträglichkeit von Projekten.
§ 3	Erhaltungszustand/ Anwendung des Verschlechterungsverbotes/ Kontrolle der Verbote	Schutzzweck und Regelungskatalog der Verordnung sollen die sofortige und die langfristige Sicherung der Lebensraumtypen mindestens in dem aktuell vorhandenen Erhaltungszustand bewirken. Darüber hinaus angestrebte Verbesserungen von Erhaltungszuständen können z. B. durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes erreicht werden. Normative und restriktive Vorgaben der Verordnung regeln den Schutz und die Nutzung des Bestandes.
§ 4	Verbote, allgemeine Schutz- vorschriften	§ 4 Abs. 1 der Verordnung basiert auf den vorsorgenden allgemeinen Schutzvorschriften des § 26 Abs. 2 BNatSchG. § 4 Abs. 2 der Verordnung dient bezüglich nicht vorhersehbarer Entwicklungen auch der Umsetzung des "allgemeinen Verschlechterungsverbotes" des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG in Natura-2000-Gebieten.

		Die Aufzählung von Verbotstatbeständen unter § 4 Abs. 3 der Verordnung ist nicht abschließend.
§ 4 (3) Nr. 1 und Nr. 2	Verbote der Errichtung baulicher Anlagen aller Art und Anlage oder Ausbau von Wegen	Es soll eine im Widerspruch zum Schutzzweck stehende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden (Verschlechterungsverbot). Durch Bebauung sowie die damit verbundenen Bodenversiegelungen, Ablagerungen, Bodenverdichtungen, Emissionen und Nutzungen werden absehbar Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zerstört, beschädigt oder verändert. Dadurch kann der ökologische Gesamtwert innerhalb des FFH-Gebietes nachhaltig beeinträchtigt werden. Ferner können der Baubetrieb und die spätere Nutzung der baulichen Anlagen oder Wege insbesondere gefährdete Tierarten stören, indem wichtige Habitate wie Brutplätze, Nahrungsgebiete und Verstecke blockiert werden.
§ 4 (3) Nr. 3	Verbot des Einbringens oder der Entnahme von Gestein etc.	Durch Gesteins- oder Bodenentnahmen oder deren Ablagerungen werden Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten zerstört, beschädigt oder verändert. Dadurch kann der ökologische Wert des FFH- Gebietes nachhaltig beeinträchtigt werden. Ferner kann es zu einer Veränderung des Landschaftbildes oder des Erholungswertes kommen.
§ 4 (3) Nr. 4	Verbot des zeitweiligen Lagerns von Abfällen etc.	Auch bei zeitweiligem Lagern von Abfällen etc. können Bestandteile dieser Materialien, Schadstoffe, Nährstoffe, Keime u. ä. durch Wind, Regen etc. in Böden und Lebensgemeinschaften eingetragen werden, was zu nachhaltigen Störungen führen kann. Ferner werden beim Abladen oder späteren Entfernen der Abfälle etc. die sich dort befindenden Lebensräume zerstört. Auch kann das zeitweilige Lagern von Materialien aller Art das Landschaftsbild beeinträchtigen.
§ 4 (3) Nr. 5	Verbot des Einbringens von Klärschlamm etc.	Das Einbringen von Düngestoffen und Pflanzenschutzmitteln kann zu einer Schädigung der Tier- und Pflanzenarten sowie zu nachhaltigen Veränderungen der Lebensräume führen. Die Verwendung solcher Stoffe ist einer nachhaltig betriebenen (ordnungsgemäßen) Forstwirtschaft abträglich und nur in wenigen Ausnahmefällen erforderlich.
§ 4 (3) Nr. 6	Verbot der Umwandlung von Wald	Der Schutzzweck des LSG ist der Erhalt von strukturreichem Buchen- und Eichenwald. Daher verbietet die Verordnung die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart. Eine Waldumwandlung würde darüber hinaus regelmäßig auch den Landschaftscharakter erheblich verändern.
§ 4 (3) Nr. 7	Verbot des Abbrennens der Bodendecke und des Anzündens von Feuer	Durch Abbrennen der Bodendecke wird die lebensraumtypische Pflanzen- und Tierwelt zerstört, die unter den allgemeinen und besonderen Schutzzweck fällt. Das Gleiche gilt bei wilden Feuerstellen. Ferner kann beides, besonders bei großer Trockenheit, zu einer erheblichen Gefährdung des LSG durch Brände führen. Dadurch kommt es zu einer erheblichen Störung der Tier- und Pflanzenwelt. Die teilweise mit Feuerstellen verbundene Müllproblematik tritt auch im Bereich von wilden Lagerplätzen auf.
§ 4 (3) Nr. 8	Verbot von Lagern, Zelten etc.	Das Lagern, Zelten etc. kann zu einer nicht unerheblichen Störung der Tier- und Pflanzenwelt, auch durch Lärm in der Nacht, führen. Bei Übernachtungen kann es ferner zu einer nicht unerheblichen Müllund Feuerproblematik kommen (s.o.).

§ 5	Erlaubnisvorbehalte	Im Falle von Kalamitätslagen in der Forstwirtschaft muss anhand der LSG-Verordnung in ähnlich kurzen Zeiträumen reagiert werden können, wie dies nach den Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) möglich ist. Deshalb ist in der LSG-Verordnung ein Erlaubnisvorbehalt vorzusehen. Die forstliche Bekämpfung bzw. Verhinderung von Ausnahmesituationen dürfte in der Regel auch den Erhaltungszielen in Natura-2000-Gebieten entsprechen. Die zuständige Naturschutzbehörde muss im Rahmen der Erlaubnis über Nebenbestimmungen die Möglichkeit haben, die zu ergreifenden Maßnahmen zu beeinflussen und zu steuern. Weitere Zustimmungsvorbehalte sind in den Freistellungen bestimmter Nutzungen in § 6 der Verordnung enthalten.
§ 6 (1) Nr. 1	Freistellung der Anwendung von zulässigen Pflanzen- behandlungsmitteln	Die Freistellung nach vorheriger Anzeige ist erforderlich, um den Waldschutz gem. § 11 Abs. 2 Nr. 8 und § 13 NWaldLG zu gewährleisten. Die Einschränkung auf die Anwendung zulässiger Pflanzenbehandlungsmittel entspricht den Regelungen der Praxis der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG). Der Prüfvorbehalt mit Hinweis auf §§ 33 und 34 BNatSchG gibt der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall die Möglichkeit, Vorhaben oder Maßnahmen auf ihre Verträglichkeit hinsichtlich der Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes zu prüfen bzw. zu optimieren. Für Waldflächen mit Lebensraumtypen gelten die strengeren Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 7c der Verordnung. Eine flächendeckende Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln verstößt regelmäßig gegen das Verschlechterungsverbot in Natura-2000-Gebieten.
§ 6 (1) Nr. 2	Wegeunterhaltung	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung stellt die sach- und fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung der Wege und anderen zugelassenen Anlagen frei. Die Regelung entspricht dem Bestandsschutz vorhandener Einrichtungen. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit geeignetem Naturstein im bisherigen Umfang und in der bisherigen Bauweise. Sofern andere Materialien verwendet oder Wege aus- oder neu gebaut werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der Naturschutzbehörde (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a der Verordnung).
§ 6 (1) Nr. 3	Jagd	Die Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd wird nicht eingeschränkt. Beschränkungen gelten für ortsfeste jagdliche Einrichtungen (Ansitze, Tierfütterungen, Hegebüsche u. ä.) sowie die Anlage von Wildäckern/Wildäsungsflächen (§ 4 Abs. 3 Nr. 6 der Verordnung). Aufgrund der geringen Größe des Schutzgebietes sind diese Einschränkungen für die Jagd unerheblich.
§ 6 (1) Nr. 4	Öffentliche Sicherheit	Die Regelung ist erforderlich, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Schutzgebiet zu gewährleisten. Unterrichtungspflicht und Anordnungsvorbehalt sollen sicherstellen, dass getroffene Maßnahmen durch die zuständige Naturschutzbehörde auf ihre Verträglichkeit geprüft und ggf. nachträglich gemindert werden können.
§ 6 (1) Nr. 5	Maßnahmen nach Bewirtschaftungsplan	Die EU-Richtlinien und das BNatSchG eröffnen die Möglichkeiten, die Erhaltungs- und Entwicklungsziele von Natura-2000-Gebieten in Bewirtschaftungsplänen zu differenzieren und als

		(nutzungsbezogene) Vorhaben und Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natura-2000- Gebieten festzuschreiben. Diese Bewirtschaftungspläne unterliegen der Zustimmungspflicht der Naturschutzbehörde. Die Durchführung/Umsetzung darin enthaltener Maßnahmen ist folgerichtig von den Verboten der Schutzverordnung freizustellen.
§ 6 (1) Nr. 6	Freistellung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	Maßnahmen, welche die zuständige Naturschutzbehörde zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung oder zur Kennzeichnung des Gebietes anordnet, beauftragt oder selbst durchführt, sind von den Verboten der Verordnung freigestellt. Die Regelung begründet die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde für die insofern erforderlichen Maßnahmen und die Durchführbarkeit von Maßnahmen wird sichergestellt. Die zuständige Naturschutzbehörde erhält auch durch § 15 NAGBNatSchG die verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung von notwendigen Maßnahmen zur Kennzeichnung, Pflege und Entwicklung des LSG.
§ 6 (1) Nr. 7a	Freistellungen für die Forstwirtschaft	 Hier werden die im gesamten LSG freigestellten Maßnahmen der Forstwirtschaft definiert. Gatter und Zäune zum Schutz forstlicher Kulturen sind weiterhin zulässig. Vom Holzeinschlag sind Horst- und Höhlenbäume auszunehmen. Das entspricht bestehenden artenschutzrechtlichen Regelungen des § 45 BNatSchG. Eine Umwandlung bestehender Laubwälder in Nadelwälder bedeutet eine Verschlechterung i. S. d. § 35 BNatSchG bzw. der Bestimmungen der FFH-Richtlinie. Deshalb ist sie im LSG ausgeschlossen. Unberührt bleiben untergeordnete Beimengungen von Nadelbäumen. Vorbeugend und auch im Hinblick auf den einsetzenden Klimawandel ist auf die Anpflanzung potentiell invasiver Baumarten im LSG zu verzichten. Eine (unkontrolliert) einsetzende Ausbreitung solcher Arten in die Lebensraumtypen hinein ist unter dem Aspekt des Verschlechterungsverbotes zu vermeiden. Der Wegebau unterliegt der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Mit dieser Regelung soll der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall die Möglichkeit zur Optimierung von Trasse und Ausführung von Wegebauprojekten vorbehalten werden. Ferner kann der Neubau von Wegen eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 14 BNatSchG darstellen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann daher im Einzelfall durch Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen sowie zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe veranlassen.
§ 6 (1) Nr. 7b	Freistellungen für die Forstwirtschaft	Die Bestimmung verfügt einen Grundschutz für die Waldflächen im LSG, die (noch) nicht als Lebensraumtypen gem. FFH-RL eingestuft werden. Das Ziel für diese Flächen ist es, das natürliche Ertrags- und Standortpotential zu erhalten, die natürliche Lebensgemeinschaft zu erhalten und zu fördern sowie von hier möglicherweise ausgehenden Beeinträchtigungen angrenzender Lebensraum-

		 typen zu vermeiden. Anzeige und Zustimmungspflicht für Kahlschläge sollen im Einzelfall die Möglichkeit zur Einflussnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde sicherstellen. Das Belassen von starkem Totholz bei Holzeinschlag entspricht der gängigen Praxis nach dem Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) und den waldbaulichen Zertifizierungen im Rahmen der Selbstverpflichtung der Forstbetriebe.
§ 6 (1) Nr. 7c	Freistellungen für die Forstwirtschaft	Die Freistellungen für die Forstwirtschaft wurden entsprechend d. Rd-Erl. d. MU v. 21.10.2015-27a/22002 04-VORIS 28100 verfügt. Die Bestimmung regelt die Forstwirtschaft innerhalb der als Lebensraumtyp identifizierten Flächen nach deren Erhaltungszustand. Die Regelungen zielen darauf ab, die natürlichen Standorteigenschaften sowie die Lebensgemeinschaft des Wald-Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwald nachhaltig zu sichern und zu erhalten. Regelungen zum Erhalt von Altholz und Totholz beziehen sich auf Flächengrößen und deren Waldeigentümer. Sie liegen innerhalb der Standards der Waldzertifizierung (z.B. FSC), des LÖWE sowie des geltenden Artenschutzrechtes (§ 45 BNatSchG). Abweichend vom geltenden Rd-Erl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 wurde die Anzahl der zu erhaltenden Bäume im Lebensraumtyp auf die Stückzahl von 2 festgesetzt, weil die Fläche nicht 1 ha Mindestgröße erreicht und die Regelung sonst ins Leere läuft würde. Die Anzahl der zu erhaltenden Bäume entspricht anteilmäßig der Erlasslage. Im Zuge von Pflege und Nutzung ist die Kontinuität der Bestockung mit lebensraumtypischen Baumarten auf wenigstens 80% der Fläche zu gewährleisten. Eine femelartige, im Lochhieb oder einzelstammweise durchgeführte Baumernte wird daher vorgeschrieben. Die natürliche Lebensgemeinschaft der Pflanzen und Tiere im Lebensraumtyp ist zu erhalten. Deshalb wird die mögliche Beimengung nicht lebensraumtypischer Baumarten auf max. 10 % beschränkt. Bodenverdichtungen und die damit verbundene Beeinträchtigung der Lebensgemeinschaften in der Krautschicht sind zu minimieren. Hier ist insbesondere beachtlich, dass die vorhandene Lößauflage eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verdichtungen aufweist. Deshalb wird der Rückegassenabstand auf mindestens 40 m bestimmt. Ein Befahren der Waldfläche außerhalb der Wege und Rückegassen ist nur im Falle der Vorbereitung von Verjüngung zulässig. Die Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel darf bei Bedarf nur punktuell erfolgen, um mögliche Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgeme

§ 6 (2), § 6 (3)		In den Freistellungen des § 6 Abs. 1 der Verordnung gibt es zu einzelnen Regelungen einen Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist verwaltungstechnisch entsprechend einer Ausnahme (§ 5 Abs. 2 der Verordnung) zu handhaben. Die Beurteilung des Sachverhalts bemisst sich im Einzelfall am Schutzzweck bzw. dem besonderen Schutzzweck der LSG-Verordnung. Beeinträchtigungen des Schutzgegenstandes sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Die Naturschutzbehörde kann über Nebenbestimmungen Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit oder Ausführung modifizieren (§ 6 Abs. 3 der Verordnung).
§ 7	Befreiungen	§ 7 Abs. 1 der Verordnung verweist auf die bundesgesetzliche Regelung zur Überwindung von Verboten im Einzelfall mittels einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG und die dort genannten Abwägungsstandards. § 7 Abs. 2 der Verordnung verweist im Fall von nicht freigestellten oder mit einfacher Zustimmung bzw. Ausnahmegenehmigung zugelassenen Plänen oder Projekten zur Klarstellung auf die bundesgesetzlich vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Verordnung kann dieses höherrangige wirksame Recht nicht außer Kraft setzen.
§ 8	Ordnungswidrigkeiten	Hier wird lediglich der gesetzliche Rahmen für Ordnungswidrigkeiten wiedergegeben.
§ 9	Inkrafttreten	§ 9 bildet mit dem Tage des Inkrafttretens den formalen Abschluss dieser Verordnung.